

## Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Am Rümpfwald“

Vom 11. Juni 1999

Aufgrund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) wird verordnet:

### § 1

#### Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Glauchau im Landkreis Chemnitzer Land werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Am Rümpfwald“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von zirka 88 ha.

(2) Das Schutzgebiet umfaßt gemäß dem Stand der Flurkartend Grundlage auf dem Gebiet der Stadt Glauchau die folgenden Flurstücke:

in der Gemarkung Glauchau die Nummern 2909 (teilweise), 2916 (teilweise), 2970, 2971, 2972, 3510, 3510a, 3511, 3512 (teilweise), 3513, 3514, 3515, 3516/1 (teilweise), 3517;

in der Gemarkung Rümpfforst die Nummer 9/1 (teilweise);

in der Gemarkung Niederlungwitz die Nummern 234/4, 869/2, 869b, 870/4, 876/5, 890, 926;

in der Gemarkung Rothenbach die Nummern 11/7, 110/2, 117/2, 125/4, 127/2, 13/4 (teilweise), 137/2, 138/2, 141/2, 158/2, 159, 165/2, 183/2, 185, 189/2, 209/2 (teilweise), 220/2 (teilweise), 223/3 (teilweise), 241, 243a, 314, 318, 319, 320, 321, 321a, 321b, 321c, 80/2, 90/3, 94/2, 94b.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 11. Juni 1999 im Maßstab 1 : 10 000 und in elf Flurkarten des Regierungspräsidiums Chemnitz (Kartennummern 1 bis 11) vom 11. Juni 1999 in den Maßstäben 1 : 1 000 und 1 : 2 730 rot eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches des Schutzgebietes ist die Abgrenzung auf den Flurkarten. Soweit sich die roten Grenzlinien mit Flurstücksgrenzen decken, bildet die jeweilige Flurstücksgrenze die Schutzgebietsgrenze; ansonsten bestimmt die Linienaußenkante die Schutzgebietsgrenze. Die Lage der Flurkarten zueinander ist in einer Blattschnitt-Übersichtskarte dargestellt. Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Chemnitz in Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41, Zimmer 314, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Dies geschieht auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung des Verordnungstextes im Sächsischen Amtsblatt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41, in Chemnitz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften, wie magere Ruderalfluren, Zwergstrauchheiden, Halbtrockenrasen, temporäre und permanente Stillgewässer, Verlandungszonen, Hecken, Feldgehölze und

Baumreihen, in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang;

2. die Erhaltung der im Gebiet vorkommenden, teils stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und die Vermeidung von Störungen, insbesondere der bedeutenden Vogelvorkommen von Wiesen- und Heckenbrütern;
3. die Erhaltung des im Raum Glauchau letzten großflächigen und reich strukturierten Offenlandlebensraumes sowie seine zielgemäße Pflege.

### § 4

#### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen sowie Abfälle oder sonstige Materialien einzubringen;
5. Entwässerungsmaßnahmen oder Veränderungen an Gewässern, einschließlich Tümpeln und Gräben, vorzunehmen oder den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
6. das Gebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten, dort Rad zu fahren oder zu reiten;
7. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen;
8. Markierungszeichen aufzustellen, anzubringen oder aufzuzeichnen, sofern diese geeignet sind, das Betreten des Gebietes räumlich zu lenken;
9. zu zelten, zu lagern, zu baden, Boot zu fahren, Verkaufsstände aufzustellen oder Hunde frei laufen zu lassen;
10. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
11. Flugmodelle zu betreiben;
12. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
13. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen oder anzulocken, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
14. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie sonstige Chemikalien einzusetzen, zu düngen oder zu kalcken;
15. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen.

### § 5

#### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass gemäß § 37 Abs. 3 des

Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67) die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlägeisen verboten ist;

2. die umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzung in ihrer bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde durchzuführenden oder in Auftrag gegebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
4. die von der Naturschutzfachbehörde durchzuführenden oder in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Untersuchungen;
5. die von der unteren Naturschutzbehörde durchzuführende oder in Auftrag gegebene Markierung von Wegen zum Zwecke der Besucherlenkung sowie die amtliche Kennzeichnung des Naturschutzgebietes gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Kennzeichnung der geschützten Teile von Natur und Landschaft in der jeweils geltenden Fassung;
6. sonstige behördlich angeordnete Markierungs- und Sperrmaßnahmen mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung anzuzeigen sind;
7. die Aufsuchung, die Bergung und den Abtransport von Kampfmitteln mit der Maßgabe, dass diese – soweit Gefahr im Verzuge nicht unverzügliches Handeln erfordert – der unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung anzuzeigen sind;
8. den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der vorhandenen Anlagen und Leitungen der öffentlichen Versorgung;
9. den Bau und die Benutzung einer Verbindungsstraße aus Richtung des Glauchauer Ortsteils Rothenbach als geradlinige Verlängerung der ehemaligen Panzerstraße in Richtung Klengelhain mit der Maßgabe, dass zuvor die Notwendigkeit der Baumaßnahme durch Vorlage von Aufkommenszahlen und Belegungsprognosen im Rahmen eines mit dem Flächennutzungsplan erarbeiteten ganzheitlichen Verkehrskonzeptes der Großen Kreisstadt Glauchau nachgewiesen sein muss und mit der Verpflichtung zur naturschutzrechtlichen Kompensation der Eingriffsfolgen des Straßenbaus; § 4 Abs. 2 Nr. 2 gilt insoweit nicht.

#### § 6

##### Grundsätze der Pflege und Entwicklung

1. Zur Offenhaltung des Gebietes soll bevorzugt eine extensive Schafbeweidung durchgeführt werden;
  2. an geeigneten Stellen sollen kleine Stillgewässer angelegt und gepflegt werden;
  3. im Übergangsbereich zwischen Offenland und südlichem Waldbereich soll ein bis 10 Meter tiefer Saum unter Verwendung standortgerechter und gebietstypischer Gehölze zum Aufbau eines stufigen und reichgegliederten Waldrandes aufgefördert werden. Zur Verbindung der am Schutzgebietenordwestrand vorhandenen Feldgehölze mit den Waldflächen bei Rothenbach kann eine bis zu 5 Hektar große Waldfläche aufgefördert werden; § 4 Abs. 2 Nr. 15 gilt insoweit nicht.
- Einzelheiten zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan geregelt.

#### § 7

##### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG auf schriftlichen Antrag hin Befreiung erteilen.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig – ohne dass eine zulässige Handlung in der im § 5 festgelegten Art und Weise oder eine Befreiung im Sinne des § 7 vorliegt –

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder verändert, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können;
  4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt sowie Abfälle oder sonstige Materialien einbringt;
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Entwässerungsmaßnahmen oder Veränderungen an Gewässern, einschließlich Tümpeln und Gräben, vornimmt oder den Grundwasserstand sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers verändert;
  6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 das Gebiet außerhalb markierter Wege betritt, dort Rad fährt oder reitet;
  7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese abstellt;
  8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Markierungszeichen, die geeignet sind, das Betreten des Naturschutzgebietes räumlich zu lenken, aufstellt, anbringt oder aufzeichnet;
  9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 zeltet, lagert, badet, Boot fährt, Verkaufsstände aufstellt oder Hunde frei laufen lässt;
  10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Feuer anmacht oder unterhält;
  11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Flugmodelle betreibt;
  12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
  13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, beunruhigt, anlockt, verletzt, tötet oder ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
  14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie sonstige Chemikalien einsetzt, düngt oder kalkt;
  15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Erstaufforstungen vornimmt oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbare Nebenbestimmungen, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung versehen wurde, nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

#### § 9

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne von § 2 Abs. 4 in Kraft.

Chemnitz, den 11. Juni 1999

Regierungspräsidium Chemnitz

Brüggen

Regierungspräsident

## Regierungspräsidium Chemnitz

### Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Chemnitz

Vom 6. November 2001

Aufgrund von §§ 16 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430), wird verordnet:

#### § 1

(1) Nach § 5 der in Absatz 2 aufgeführten Verordnungen des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung von Naturschutzgebieten wird jeweils folgender § 5 a eingefügt:

Die in §§ 4 und 5 festgelegten Verbote und Maßgaben gelten nicht für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat.

(2) Die Änderung gemäß Absatz 1 betrifft folgende Verordnungen:

1. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Am alten Floßgraben“ vom 25. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1076)
2. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großer Weidenteich“ vom 24. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 976)
3. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Callenberg Nord II“ vom 7. Oktober 1994 (SächsABL. S. 1356)
4. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Aschbachtal“ vom 22. Februar 1995 (SächsABL. S. 321).

#### § 2

(1) Nach § 6 der in Absatz 2 aufgeführten Verordnungen des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung von Naturschutzgebieten wird jeweils folgender § 6 a eingefügt:

Die in §§ 4, 5 und 6 festgelegten Verbote, Gebote und Maßgaben gelten nicht für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat.

(2) Die Änderung gemäß Absatz 1 betrifft folgende Verordnungen:

1. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Steinwiesen“ vom 26. April 1995 (SächsABL. S. 648)
2. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wettertannenwiese“ vom 24. Mai 1995 (SächsABL. S. 739)
3. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sohrwiesen“ vom 2. Juni 1995 (SächsABL. S. 755)
4. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Rauschenbachtal“ vom 1. September 1995 (SächsABL. S. 1111)
5. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fuchspöhl“ vom 28. September 1995 (SächsABL. S. 1213)
6. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „An der Ullitz“ vom 12. Oktober 1995 (SächsABL. S. 1268)

7. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Himmelreich“ vom 11. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 34)
8. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hasenreuth“ vom 12. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 73)
9. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Jahnsgrüner Hochmoor“ vom 12. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 158)
10. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pfarrwiese“ vom 15. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 70)
11. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sachsenwiese“ vom 15. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 101)
12. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Feilebach“ vom 20. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 77)
13. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pausaer Weide“ vom 8. März 1996 (SächsABl. S. 371)
14. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dreiländereck“ vom 25. April 1996 (SächsABl. S. 527), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1999 (SächsABl. S. 598)
15. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sandgrubenteich“ vom 21. Mai 1996 (SächsABl. S. 566)
16. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Steinich“ vom 30. August 1996 (SächsABl. S. 932)
17. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Höhleiteich“ vom 6. September 1996 (SächsABl. S. 954)
18. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Zwiebrandwiesen“ vom 16. September 1996 (SächsABl. S. 969)
19. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sandberg Wiederau und Klinkholz“ vom 22. Oktober 1996 (SächsABl. S. 1041)
20. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fichtelberg-Südhang“ vom 22. Januar 1997 (SächsABl. S. 213)
21. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hirschberg“ vom 27. März 1997 (SächsABl. S. 447)
22. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sandgrube Penna“ vom 23. April 1997 (SächsABl. S. 518)
23. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Muldenwiesen“ vom 13. Juni 1997 (SächsABl. S. 709)
24. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schafteich“ vom 25. Juni 1997 (SächsABl. S. 739)
25. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kuttenbach“ vom 18. November 1997 (SächsABl. S. 1218)
26. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großhartmannsdorfer Großteich“ vom 25. November 1997 (SächsABl. S. 1241)
27. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Lohenbachtal“ vom 18. August 1998 (SächsABl. S. 672)
28. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Am Rümpfwald“ vom 11. Juni 1999 (SächsABl. S. 571)
29. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Um den Eibsee“ vom 12. Januar 2000 (SächsABl. S. 126).

## § 3

(1) Nach § 7 der in Absatz 2 aufgeführten Verordnungen des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung von Naturschutzgebieten wird jeweils folgender § 7 a eingefügt:

Die in §§ 4, 5, 6 und 7 festgelegten Verbote, Gebote und Maßgaben gelten nicht für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat.

(2) Die Änderung gemäß Absatz 1 betrifft folgende Verordnungen:

1. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Syrau-Kauschwitzer Heide“ vom 16. Juli 1999 (SächsABl. S. 665)
2. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hartensteiner Wald“ vom 19. April 2001 (SächsABl. S. 597).

## § 4

(1) Nach Nummer 7.3 der Anlage 1 mit der Bezeichnung „Grundsätze zur Behandlung der Naturschutzgebiete des Bezirkes Karl-Marx-Stadt“ zum Beschluss des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt 0041 vom 12. Februar 1987, Endredaktion 16. Februar 1987, über Maßnahmen zur Behandlung und Erweiterung der Naturschutzgebiete und zur Durchsetzung der Artenschutzbestimmungen im Bezirk Karl-Marx-Stadt wird folgende Nummer 8 eingefügt:

Die in Nummer 1.4, 3.3, 4.2. bis 4.4. sowie 5.2 bis 5.5 festgelegten Verbote, Gebote und Maßgaben gelten nicht für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat.

(2) Die Änderung gemäß Absatz 1 hat Auswirkungen auf nach § 64 Abs. 1 SächsNatSchG übergeleitete Naturschutzgebiete, welche auf Grund folgender Schutzvorschriften festgesetzt worden sind:

1. Anordnung Nummer 1 des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBl. DDR II Nr. 27 – Ausgabetag: 4. Mai 1961)
2. Anordnung Nummer 3 über die Naturschutzgebiete vom 11. September des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR (GBl. DDR II Nr. 95 – Ausgabetag: 19. Oktober 1967)
3. Beschluss des Bezirkstages Karl-Marx-Stadt Nummer 17/87 vom 30. März 1987 zur Festsetzung von Naturschutzgebieten
4. Verordnung der sächsischen Landesregierung vom 8. August 1938 zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Triebtal“ (SächsVBl. S. 282)
5. Verordnung der sächsischen Landesregierung vom 2. Januar 1939 zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Vogel-freistätte Burgteich“ (SächsVBl. S. 13).

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 6. November 2001

**Regierungspräsidium Chemnitz**  
**Noltze**  
**Regierungspräsident**

# Verordnung

## des Regierungspräsidiums Chemnitz

### zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Am Rümpfwald“

Vom 5. April 2007

Aufgrund von §§ 16 und 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Am Rümpfwald“ vom 11. Juni 1999 (SächsABl. S. 571), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2001 (SächsABl. S. 1132), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern;“.
  - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 

„4. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;“.
  - c) In Nummer 5 werden die Wörter „oder den Grundwasserstand sowie den Zu- und“ durch die Wörter „, den Grundwasserstand oder den Zu- oder“ ersetzt.
  - d) In Nummer 6 wird das Wort „markierten“ gestrichen.
  - e) Nummer 14 wird gestrichen.
  - f) Die bisherige Nummer 15 wird zur Nummer 14.
2. § 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. die ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, Düngung, Kalkung oder zum Einsatz von Bioziden sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Beschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage geeigneter betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen. Stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, welche diese Maßnahmen betreffen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde. Die Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 14 bleiben unberührt;“.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.
  - b) Nach dem letzten Satz wird folgender Satz angefügt: „Die aufgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen verpflichten Eigentümer und Nutzungsberechtigte unbeschadet der Regelung in § 15 Abs. 5 SächsNatSchG nicht zur Durchführung der Maßnahmen.“.
4. § 6a wird aufgehoben.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „, ändert“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „oder verändern können“ gestrichen.
    - cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 

„4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;“.
    - dd) In Nummer 5 werden die Wörter „oder den Grundwasserstand sowie“ durch die Wörter „, den Grundwasserstand oder“ ersetzt.
    - ee) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 

„6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Flächen außerhalb der Wege betritt, dort Rad fährt oder reitet;“.
    - ff) Nummer 14 wird gestrichen.
    - gg) Die bisherige Nummer 15 wird zur Nummer 14.
    - hh) In der neuen Nummer 14 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig die in § 5 Nr. 2 beschriebenen Maßnahmen ohne oder ohne rechtzeitige Anzeige bei der Naturschutzbehörde oder abweichend von der Anzeige durchführt.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 5. April 2007

**Regierungspräsidium Chemnitz**  
**Noltze**  
**Regierungspräsident**